BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
19. Wahlperiode

Drucksache 19/
19.01.2016

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben in den Behörden im Land Bremen

Im öffentlichen Dienst im Land Bremen ergibt sich die Pflicht des Dienstherrn, die von ihm eingerichteten Funktionsstellen zu bewerten. Die Bestimmung ist kein bloßer Programmsatz, sondern als Konkretisierung des Gleichheitssatzes, der sich aus dem Grundgesetz ergibt, unmittelbar geltendes Recht. Die Auswahl des Bewertungsverfahrens bleibt im Rahmen der vorgegebenen Bestimmungen den einzelnen Dienstherren überlassen. Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen ist die Senatorin für Finanzen für die grundlegenden Aufgaben der Personalverwaltung zuständig.

Wir fragen den Senat:

1. Wann erfolgte im öffentlichen Dienst im Land Bremen, getrennt nach den beiden Gemeinden Bremen und Bremerhaven und dem Land Bremen, zuletzt eine Bewertung der Funktionsstellen für Beamte und Angestellte?

2. Welche Kriterien wurden bei dieser Bewertung zugrunde gelegt? Wurden Teilbereiche des öffentlichen Dienstes von der Bewertung ausgenommen? Wenn ja, warum?

3. Wie wird eine Vergleichbarkeit bei der Bewertung der einzelnen Funktionsstellen bei den unterschiedlichen Behörden und Ressorts erreicht?

4. Inwiefern plant der Senat Änderungen bei der Bewertung der Funktionsstellen vorzunehmen?

5. Wie wird eine Vergleichbarkeit der Bewertung der Funktionsstellen der Beamten mit denen der Angestellten erreicht?

6. In welchen Dienststellen gibt es welche Unterschiede zwischen der Bewertung der Funktionsstellen und der tatsächlich vorhandenen Anzahl an entsprechenden Planstellen?

7. In welchen Dienststellen nehmen wie viele Beamte höherwertige Aufgaben als ihre Besoldungseingruppierung wahr? In welchen Fällen handelt es sich um eine einfache oder mehrfache Unterdeckung? In welchen Fällen handelt es sich dabei

um eine vertretungsweise oder dauerhafte Wahrnehmung der höherwertigen Aufgaben?

8. Wie lange nehmen diese Beamten die höherwertigen Aufgaben bereits wahr? In welchen dieser Fälle wird dafür eine Zulage gewährt? Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuweisung von Planstellen zur Beförderung für Beamte im öffentlichen Dienst in Bremen und Bremerhaven? Welche Maßnahmen werden ergriffen, um bei der Zuweisung die größte Unterdeckung zu beseitigen? In welcher Form setzt der Senat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, insbesondere aus dem Urteil BVerwG 2 C 21.13, um?

Wilhelm Hinners, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU